

**UMWELTSCHUTZANLAGEN
SIGGERWIESEN**





Die Umweltschutzanlagen Siggerwiesen vereinen drei Einrichtungen



**REINHALTEVERBAND
GROSSRAUM SALZBURG**

Reinigung von Abwasser
und Betrieb eines
Kanalnetzes



**WASSERVERBAND
SALZBURGER BECKEN**

Versorgung der
Region mit Trinkwasser



**SALZBURGER
ABFALLBESEITIGUNG**

Aufbereitung und
Verarbeitung von Abfällen



RHV

REINHALTEVERBAND
GROSSRAUM SALZBURG



REINHALTEVERBAND GROSSRAUM SALZBURG

UMWELTSCHUTZANLAGEN
SIGGERWIESEN





VERKEHRSSICHERUNG

Absicherung bei Arbeiten im Straßenbereich

nach dem ÖWAV Regelblatt 32,
 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und
 den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)

WASSER ABFALL
REGELWERK

REGELBLÄTTER
 des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

ÖWAV-Regelblatt 32
Sicherheit auf Abwasserableitungsanlagen (Kanalisationsanlagen)
 Teil A: Errichtung – Anforderungen an Bau und Ausrüstung
 Teil B: Betrieb
 2., vollständig überarbeitete Auflage

Wien 2016

In Kommission bei:
 Austrian Standards plus Publishing
 1020 Wien, Heintzstraße 3B

RIS Bundesrechtssammler

Gesamte Rechtsvorschrift für Straßenverkehrsordnung 1960, Fassung vom 03.05.2017

Langtitel
 Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960).
 SFG BGBl. Nr. 119/1960 (ÖZ), GP DZ RV 22 AB 240 S. 34, BR. S. 163)

Änderung
 BGBl. Nr. 228/1963 (VGEH)
 BGBl. Nr. 204/1964 (ÖZ), GP SZ RV 97 AB 497 S. 33, BR. S. 219)
 BGBl. Nr. 225/1965 (ÖZ), GP SZ AB 831 S. 87, BR. S. 231)
 BGBl. Nr. 163/1968 (VGEH)
 BGBl. Nr. 205/1969 (ÖZ), GP SZ RV 679 AB 1283 S. 141, BR. S. 277)
 BGBl. Nr. 274/1971 (ÖZ), GP SZ IA 53/A AB 479 S. 50, BR. S. 303)
 BGBl. Nr. 402/1972 (VGEH)
 BGBl. Nr. 21/1974 (ÖZ), GP SZ RV 971 AB 1001 S. 94, BR. S. 317)
 BGBl. Nr. 402/1972 (ÖZ), GP SZ RV 1151 AB 1683 S. 130, BR. S. 344)
 BGBl. Nr. 412/1974 (MF BGBl. Nr. 576/1976 (DFB)) (ÖZ), GP SZ RV 23 AB 294 S. 30, BR. S. 354)
 BGBl. Nr. 115/1977 (ÖZ), GP SZ AB 824 S. 47, BR. S. 193)
 BGBl. Nr. 416/1977 (ÖZ), GP SZ AB 850 S. 72, BR. S. 349)
 BGBl. Nr. 209/1979 (ÖZ), GP SZ RV 1159 AB 1212 S. 120, BR. S. 384)
 BGBl. Nr. 275/1982 (ÖZ), GP SZ RV 1047 AB 1099 S. 114, BR. S. 424)
 BGBl. Nr. 174/1983 (ÖZ), GP SZ AB 1481 S. 149, BR. S. 433)
 BGBl. Nr. 253/1984 (ÖZ), GP SZ IA 79/A und 76/A AB 314 S. 49, BR. AB 2637 S. 448)
 BGBl. Nr. 426/1984 (ÖZ), GP SZ IA 79/A AB 411 S. 63, BR. AB 2639 S. 452)
 BGBl. Nr. 105/1986 (ÖZ), GP SZ RV 467 AB 898 S. 121, BR. AB 3086 S. 472)
 BGBl. Nr. 449/1986 (VGEH)
 BGBl. Nr. 215/1987 (ÖZ), GP SZ RV 90 AB 143 S. 18, BR. AB 3234 S. 487)
 BGBl. Nr. 373/1987 (VGEH)
 BGBl. Nr. 86/1989 (ÖZ), GP SZ RV 860 AB 847 S. 91, BR. AB 3442 S. 511)
 BGBl. Nr. 623/1989 (ÖZ), GP SZ IA 286/A AB 1077 S. 117, BR. 3743 AB 3744 S. 531)
 BGBl. Nr. 441/1989 (VGEH)
 BGBl. Nr. 423/1989 (ÖZ), GP SZ VI IA 410/A AB 1407 S. 151, BR. 3941 AB 3990 S. 533)
 BGBl. Nr. 207/1991 (VGEH)
 BGBl. Nr. 412/1991 (VGEH)
 BGBl. Nr. 322/1993 (ÖZ), GP SZ VII IA 176/A AB 1230 S. 130, BR. AB 4620 S. 573)
 BGBl. Nr. 502/1994 (ÖZ), GP SZ VII RV 23/A AB 168 S. 168, BR. AB 4622 S. 582)
 BGBl. Nr. 118/1994 (MF BGBl. Nr. 819/1994 (DFB)) (ÖZ), GP SZ VII RV 1580 AB 1711 S. 149, BR. AB 4674 S. 583)
 BGBl. Nr. 305/1994 (ÖZ), GP SZ RV 72 und 72a AB 93 S. 14, BR. 5141, 5142, 5143, 5144 und 5145 AB 5144 S. 423)
 BGBl. Nr. 163/1997 (VGEH)
 BGBl. Nr. 126/1997 (VGEH)
 BGBl. Nr. 37/999 (ÖZ), GP SZ IA 431/A AB 1040 S. 105, BR. 5773 AB 5391 S. 433)
 BGBl. Nr. 92/1998 (ÖZ), GP SZ AB 122 S. 128, BR. AB 5789 S. 442)
 BGBl. Nr. 140/1998 (ÖZ), GP SZ RV 1273 AB 1336 S. 134, BR. AB 5740 S. 443)
 CELEX-Nr. 39420013, 39420015, 39420049, 39420084, 39420097)
 BGBl. Nr. 144/1999 (ÖZ), GP SZ IA 1076/A AB 1033 S. 174, BR. AB 6003 S. 494)
 BGBl. Nr. 12/2000 (VGEH)
 BGBl. Nr. 142/2000 (ÖZ), GP SZ RV 311 AB 349 S. 43, BR. 6250 und 6251 AB 4268 S. 476)
 BGBl. Nr. 12/2002 (ÖZ), GP SZ RV 801 AB 809 S. 87, BR. AB 6193 S. 483)
 BGBl. Nr. 50/2002 (ÖZ), GP SZ IA 199/A AB 1033 S. 97, BR. 6733 AB 6603 S. 483)
 BGBl. Nr. 80/2002 (ÖZ), GP SZ RV 102 AB 1081 S. 106, BR. AB 6933 S. 487)
 CELEX-Nr. 39420012, 39420097)
 BGBl. Nr. 128/2002 (ÖZ), GP SZ IA 544/A AB 1210 S. 109, BR. AB 6711 S. 490)

Verkehrsführung
 Verkehrsführung bei Baustellen
 Baustellenabsicherung Blatt 53

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE STRASSEN RVS 05.05.41

Traffic Control
 Road Work Zone Traffic Control
 Leitung of Roadwork Zones
 Regulating Common to all Types of Roads

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, GZ BMDWT.308.041/0051 RVST.AL/GZ/0512
 Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr

Verbindlicherklärung
 Wien, am 3. September 2012

An die
 Autobahnen- und Schnellstraßen-Franzosengesellschaft
 ASFINAG Bau-Management GmbH
 ASFINAG Road Service GmbH
 ASFINAG Normaleisen-Gesellschaft
 ASFINAG Service GmbH
 ASFINAG-Hemfahrdienst GmbH

An das
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Straßenverwaltung
 Amt der Kärntner Landesregierung, Straßenverwaltung
 Amt der Nösterreichischen Landesregierung, Straßenverwaltung
 Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Straßenverwaltung
 Amt der Salzburger Landesregierung, Straßenverwaltung
 Amt der Tiroler Landesregierung, Straßenverwaltung
 Amt der Vorarlberger Landesregierung, Straßenverwaltung
 Amt der Wiener Landesregierung, MA 22 – Straßenverwaltung

Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr hat im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, der ASFINAG und der Landesregierungen der Bundesländer die

RVS 05.05.41 Verkehrsführung bei Baustellen
 Baustellenabsicherung
 Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen

ausgearbeitet, die ab sofort im Bereich der Bundesstraßen anzuwenden ist.

Diese RVS stellt den Stand der Technik in dem oben angeführten Fachbereich dar. Eine Anwendung auch außerhalb des Bundesstraßenbereiches wird angeregt.

Diese RVS wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 95/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, welches das Verfahren nach der Richtlinie 90/485/EG

AA, Baustellenabsicherung

ÖSTERREICHISCHE
 FORSCHUNGSGESELLSCHAFT
 STRASSE – SCHIENE – VERKEHR

Dieser Blatt ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die zur Übersetzung, zur Verbreitung von Abdrucken, zum Nachdruck, zur Vervielfältigung oder zur Verbreitung in elektronischer Form oder in sonstiger Weise erforderliche Genehmigung ist von der ASFINAG zu erlangen.



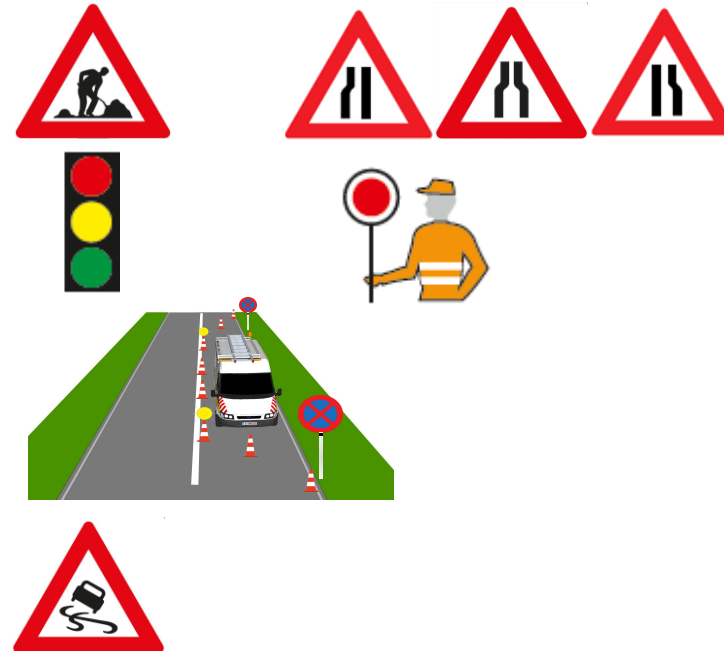
B.2.2. Arbeiten im Bereich des öffentlichen Verkehrs

- (1) Werden Arbeiten an bzw. in Kanalisationsanlagen auf oder neben Straßen mit öffentlichem Verkehr (d. s. sind Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können) durchgeführt, sind insbesondere folgende Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 i. d. G. F. (StVO 1960) zu beachten:
- (2) Wird durch derartige Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist für diese Arbeiten eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Zuständige Behörde ist in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gemeindestraßen die Gemeinde. Diese Bewilligung kann bedingt, befristet oder mit Auflagen erteilt werden. Zu beachten ist, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen bei Arbeiten auf oder neben der Straße in der Regel ebenfalls nur von der Behörde angeordnet werden dürfen.
- (3) Von dieser Bewilligungspflicht sind allerdings kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen, also auch an Kanalisationen, ausgenommen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ und/oder durch das Gefahrenzeichen „Fahrbahnverengung“ anzuzeigen.
- (4) Im Falle der Unaufschiebbarkeit (beispielsweise bei unvorhersehbar aufgetretenen Baugeschehen) dürfen die Organe des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen nach Erfordernis auch eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen bzw. Verkehrsverbote erlassen oder ein bestimmtes Verhalten der Straßenbenützer vorschreiben (§ 44 StVO).
- (5) Soweit dies zur Erreichung des Zwecks der jeweiligen Arbeitsfahrt notwendig ist, sind die Lenker von Fahrzeugen der Kanalwartung und -revision bei Arbeitsfahrten auch nicht an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen und über das Einordnen sowie an Zufahrtsbeschränkungen, an Halte- und Parkverbote und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand gebunden (s. § 27 (5) StVO).
- (6) Fahrten, die unaufschiebbaren Reparaturen von Kanalgebrenchen dienen, sind darüber hinaus von den Bestimmungen über das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge ausgenommen (s. a. § 43 Abs. 5 StVO).
- (7) Verboten ist in jedem Fall aber jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung (z. B. auch durch Aerosole bei der Kanalreinigung). Haften an einem Fahrzeug größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen (s. § 92 StVO).

B.2.2.1. Verkehrstechnische Absicherung

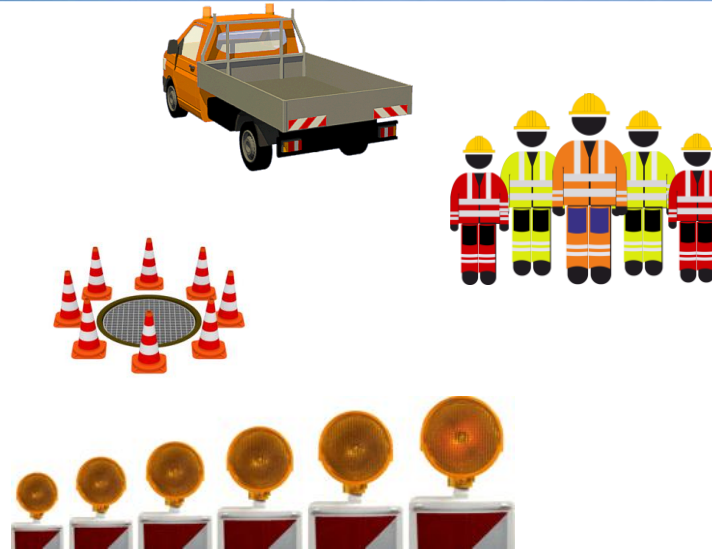
- (1) Ist für Arbeiten auf oder neben Straßen mit öffentlichem Verkehr eine Bewilligung der Behörde erforderlich, so wird in dieser Bewilligung (s. § 90 StVO, Ausnahme s. § 27 StVO) die verkehrstechnische Absicherung durch Auflagen geregelt und ist daher nicht Gegenstand dieses Regelblattes.
- (2) Bei bewilligungsfreien Arbeiten oder Arbeiten im Bereich nicht öffentlicher Verkehrsflächen sind jedoch insbesondere folgende Punkte zu beachten:

Ansuchen um Genehmigung von Arbeiten auf oder neben Straßen – gemäß § 90 StVO





- (3) Bei Arbeitsfahrten und beim Einsatz von Arbeitsfahrzeugen (z. B. Spülwagen) in Verkehrsbereichen müssen die „gelben“ bzw. „gelb-roten“ Warnleuchten des Fahrzeuges eingeschaltet sein.
- (4) Die Arbeiten selbst sind, soweit möglich, im Schutz der verkehrsabgewandten Fahrzeugseite auszuführen. Die Arbeit-/Dienstnehmer müssen beim Aufenthalt und bei Arbeiten in Verkehrsbereichen geeignete Warnkleidung gem. ÖNORM EN 471 tragen. Diese Warnkleidung ist vom Arbeit-/Dienstgeber als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und vom Arbeit-/Dienstnehmer zu verwenden.
- (5) Offene Schächte bzw. Arbeitsstellen auf Verkehrsflächen sind mit keilförmig gegen die Fahrtrichtung aufgestellten Leiteinrichtungen (Leitbaken oder Leitkegel) abzusichern. Jeder geöffnete Einstieg ist, wenn nicht daran gearbeitet wird, mit einem gegen Verschieben gesicherten und für die Verkehrsbelastung geeigneten Rost abzudecken und zu kennzeichnen.
- (6) Bei schlechten Sichtverhältnissen oder Dunkelheit sind die Leiteinrichtungen durch geeignete Lampen zu kennzeichnen, wobei für Warn- und Führungslichtanlagen insbesondere auf die Bestimmungen der ÖNORM EN 12352 hingewiesen wird. Für Blinkleuchten und Lauflichtanlagen müssen Leuchten mit „weiß-gelbem“ oder „gelbem“ Blinklicht verwendet werden. Die Arbeitsstellen sind durch Lampen ausreichend kenntlich zu machen. Kann nur an einer Seite vorbeigefahren werden, ist in Fahrtrichtung gesehen für Vorbeifahrt links rotes, für Vorbeifahrt rechts weißes Dauerlicht anzubringen.



B.2.3. Arbeiten im Kanal

B.2.3.1. Öffnen von Schachtabdeckungen

- (1) Schachtabdeckungen und Straßenablaufroste dürfen nur mit den hierfür geeigneten Werkzeugen, z. B. Deckelheber, Hubgeräte oder Winden abgehoben oder eingesetzt werden.
- (2) Festgefrorene Deckel dürfen wegen der Explosionsgefahr nicht mit Feuer aufgetaut werden (Alternativen: Warmwasser, Salz, Schachtdeckellösegerät). Festsitzende Deckel dürfen nur mit funkenfreien Werkzeugen gelockert werden (Kupferhammer), da mit einer explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist.
- (3) Die Auflageflächen der Deckel sind vor dem Schließen zu säubern.
- (4) Geführte Schachtabdeckungen (z. B. Scharnierabdeckungen) sind gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen zu sichern.
- (5) Geöffnete Schächte sind gegen Absturz zu sichern.

B.2.3.2. Verwendung von Rohrblasen

Werden in Kanälen zur Dichtheitsprüfung, zum Absperren, Umleiten, Prüfen, Sanieren und dergleichen Rohrblasen verwendet, ist Folgendes zu beachten:

- (1) Es dürfen nur für den jeweiligen Kanaldurchmesser passende Rohrblasen verwendet werden.
- (2) Die Rohrblase ist in die gereinigte, wenn möglich trockene, Rohrleitung einzulegen und mit einem Halteseil zu sichern.
- (3) Das Aufpumpen der Blase darf nur mit Pressluft aus sicherer Entfernung außerhalb des Schachtes erfolgen. Dabei müssen ein Manometer und ein Überdruckventil, welches





ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS zu (1) - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

das sind Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können



**JE GRÖßER DAS VERKEHRS-AUFKOMMEN,
DESTO HÖHER DAS GEFAHREN-POTENTIAL!!!**





ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS zu (1) - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

**Durch die Arbeit wird oftmals der Verkehr behindert
→ Behinderung schafft Gefahren**

Behinderungen der Infrastruktur:

- des öffentlichen Verkehrs
- des fließenden Fahrzeugverkehrs
- des Radverkehrs
- des Fußgängerverkehrs



**Durch die Behinderungen können
die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.**





ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS zu (1) - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

Das sind:

- Landesstraßen B und L
- Gemeindestraßen

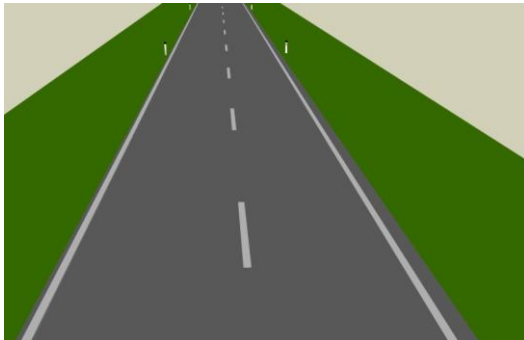
■ im Freiland



■ im Ortsgebiet



Mit einem oder mehreren Fahrstreifen je Fahrtrichtung





ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS zu (1) - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

**Durch die Behinderungen können Verkehrsteilnehmer
und auch Arbeitnehmer gefährdet werden.**





ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS zu (1) - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

**AUCH BEI ARBEITEN VON KÜRZERER DAUER SIND
ABSICHERUNGSRARBEITEN NOTWENDIG**





ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS zu (1) - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT:

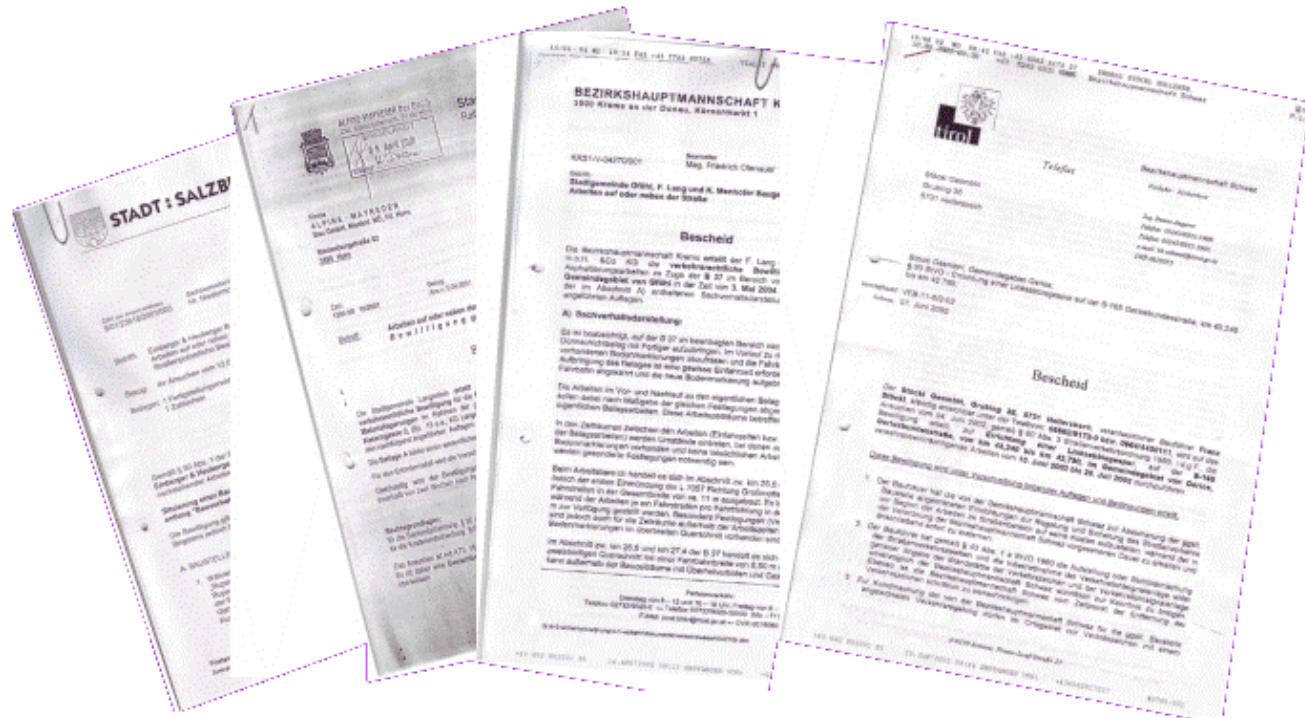
Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die **notwendigen** und **zumutbaren** Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.





ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS zu (2) - Ansuchen um Genehmigung von Arbeiten auf oder neben Straßen gemäß § 90 StVO

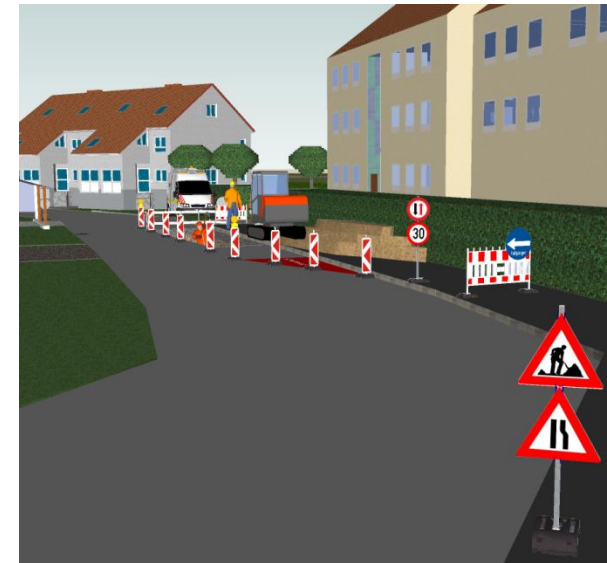
- Internet
- Formular



Ein Bescheid nach § 90 StVO ist eine Schutzvorschrift zur
Vermeidung vorhersehbarer Gefahren



ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS zu (3) – Von Bewilligung ausgenommen → Dringende Reparaturen





ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS zu (2) u. (3) – „Ansuchen § 90“ und „Von Bewilligung ausgenommen“

RVS - Regelpläne

RVS 05.05.43

STRASSEN AUSRÜSTUNG

BAUSTELLENABSICHERUNG

Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.43

Merkblatt

Seite 1

Verkehrsführung
Verkehrsführung bei Baustellen
Baustellenabsicherung

Blatt 0.0

STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG RVS 05.05.44

MERKBLATT





ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

zu (2) u. (3) – „Ansuchen § 90“ und „Von Bewilligung ausgenommen“

6.2 Anhang 2: Regelpläne

Die Regelpläne sind mit einer Buchstaben-Ziffern-Kombination versehen. Diese bedeuten:

R	Allgemeine Regelungen
A	Arbeitsfahrten
K	Arbeitsstellen kürzerer Dauer
L	Arbeitsstellen längerer Dauer
F	Freiland
O	Ortsgebiet
D	Detail
U	Umleitung
GR	Geh- und Radverkehrsanlage

6.2.1 Allgemeine Regelungen

6.2.2 Arbeitsfahrten

A1	<u>Sperre des Fahrstreifens, ausreichende Sichtweite</u>
A2	Sperre des Fahrstreifens, schlechte Sicht bzw. nicht ausreichende Sichtweite

6.2.3 Freiland

KF	<u>Arbeitsstellen von kürzerer Dauer, Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Signal-scheibe</u>
LF1	<u>Arbeitsstellen von längerer Dauer, Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens</u>
LF2	Arbeitsstellen von längerer Dauer, Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens
LF3	<u>Arbeitsstellen von längerer Dauer, Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht</u>
LF4	Arbeitsstellen von längerer Dauer, Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA
LF5	Arbeitsstellen von längerer Dauer, Arbeiten unter Verkehr
LF6	Arbeitsstellen von längerer Dauer, Arbeiten in der abzweigenden Straße

6.2.4 Ortsgebiet

KO	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer, Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Signal-scheibe
LO1	<u>Arbeitsstelle von längerer Dauer, Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens</u>
LO2	Arbeitsstellen von längerer Dauer, Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens
LO3	Arbeitsstellen von längerer Dauer, Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht
LO4	<u>Arbeitsstellen von längerer Dauer, Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA</u>
LO5	Arbeitsstellen von längerer Dauer, Arbeiten unter Verkehr
LO6	Arbeitsstellen von längerer Dauer, Arbeiten in der abzweigenden Straße

6.2.5 Details

D	Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer, Detaildarstellung einer Einengung
FO1	Arbeitsstellen von längerer Dauer, Arbeitsstellen ohne besondere Regelung
FO2	Arbeitsstellen von längerer Dauer, Regelung mittels VLSA
FO3	<u>Arbeitsstellen von längerer Dauer, Straßensperre mit Kreisverkehr</u>

6.2.6 Umleitung

U1	Sperre der Fahrbahn, Umleitung über Ersatzfahrbahn
U2	Straßensperre mit Vorankündigung, Umleitungsstrecke mit Einbahnregelung
U3	Straßensperre mit Vorankündigung, Umleitungsstrecke nicht bevorrangt
U4	Straßensperre mit Vorankündigung, Umleitungsstrecke mit Vorrang
U5	Straßensperre mit Vorankündigung, Umleitungsstrecke mit Vorrangänderung

6.2.7 Geh- und Radverkehrsanlage

GR1	Einengung, Verkehrsführung auf Bestand
GR2	Einengung fahrbahnseitig, Verkehrsführung auf Bestand
GR3	<u>Trennung, Radfahrer innerhalb einer Absperrung</u>
GR4	<u>Trennung, Radfahrer im Mischverkehr auf Fahrbahn</u>
GR5	Verlegung, Fußgänger und Radfahrer innerhalb einer Absperrung
GR6	Sperre





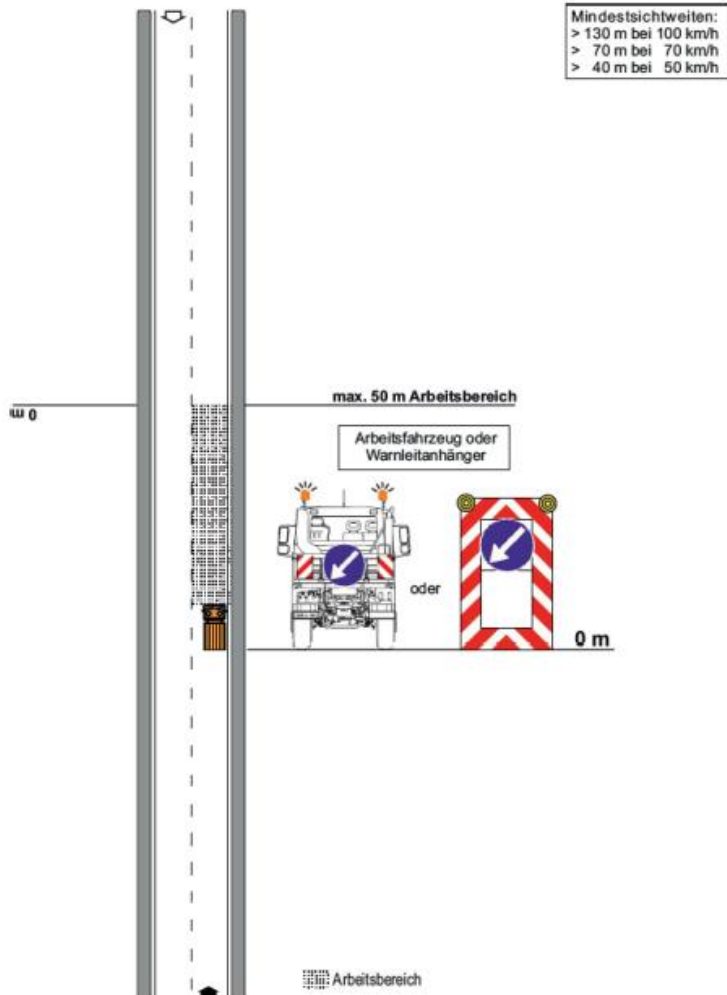
ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

zu (2) u. (3) – „Ansuchen § 90“ und „Von Bewilligung ausgenommen“

STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

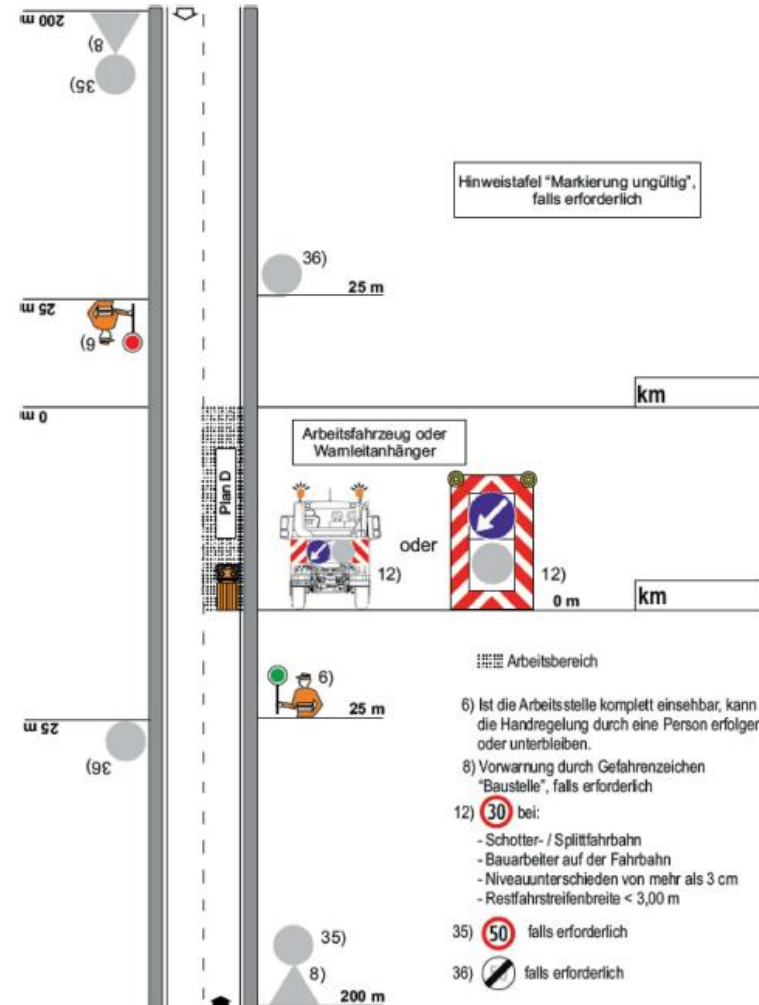
A1 Arbeitsfahrten
Sperrung des Fahrstreifens
ausreichende Sichtweite



STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

KF Arbeitsstellen von kürzerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Signalscheibe





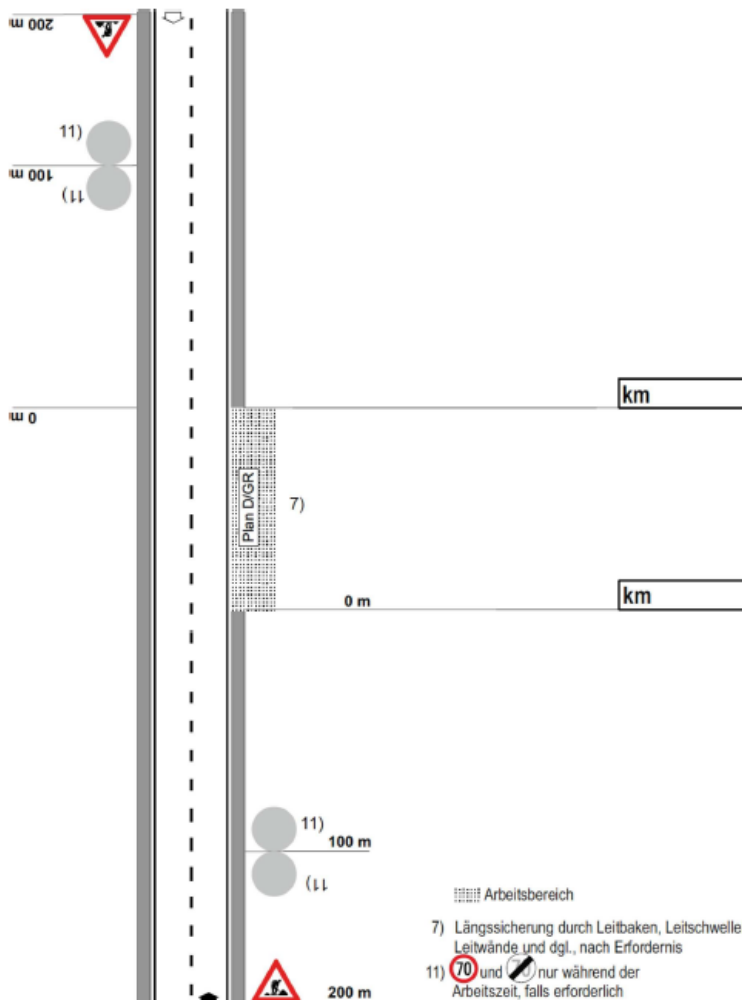
ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

zu (2) u. (3) – „Ansuchen § 90“ und „Von Bewilligung ausgenommen“

STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

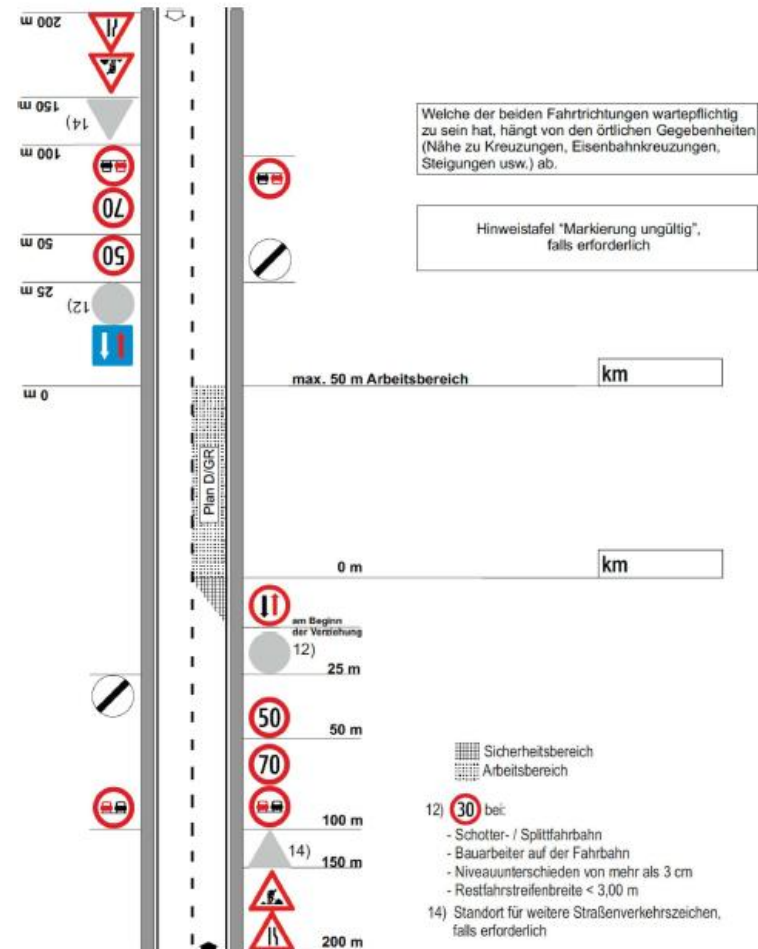
LF1 Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens



STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

LF3 Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht





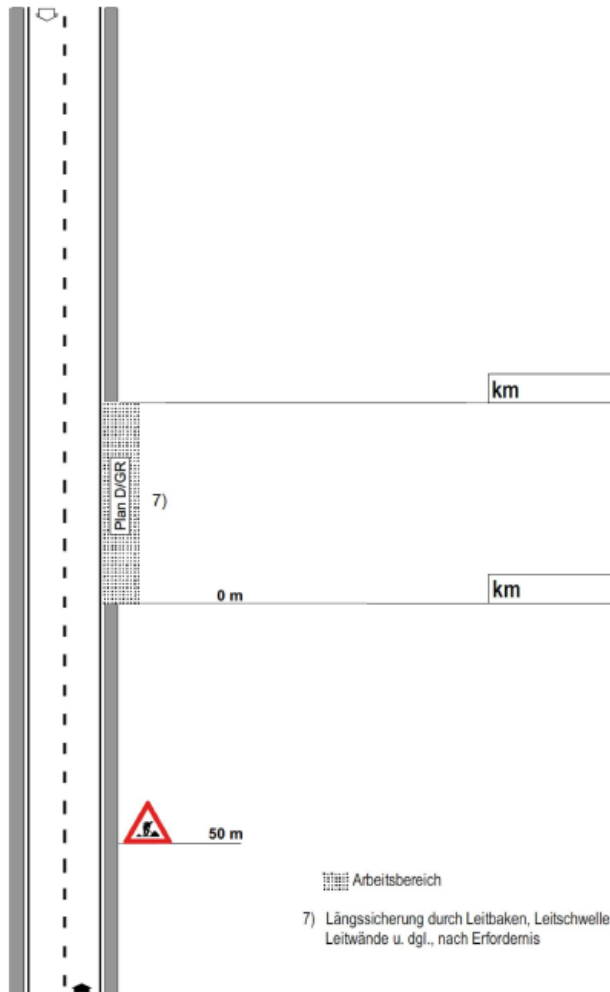
ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

zu (2) u. (3) – „Ansuchen § 90“ und „Von Bewilligung ausgenommen“

STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

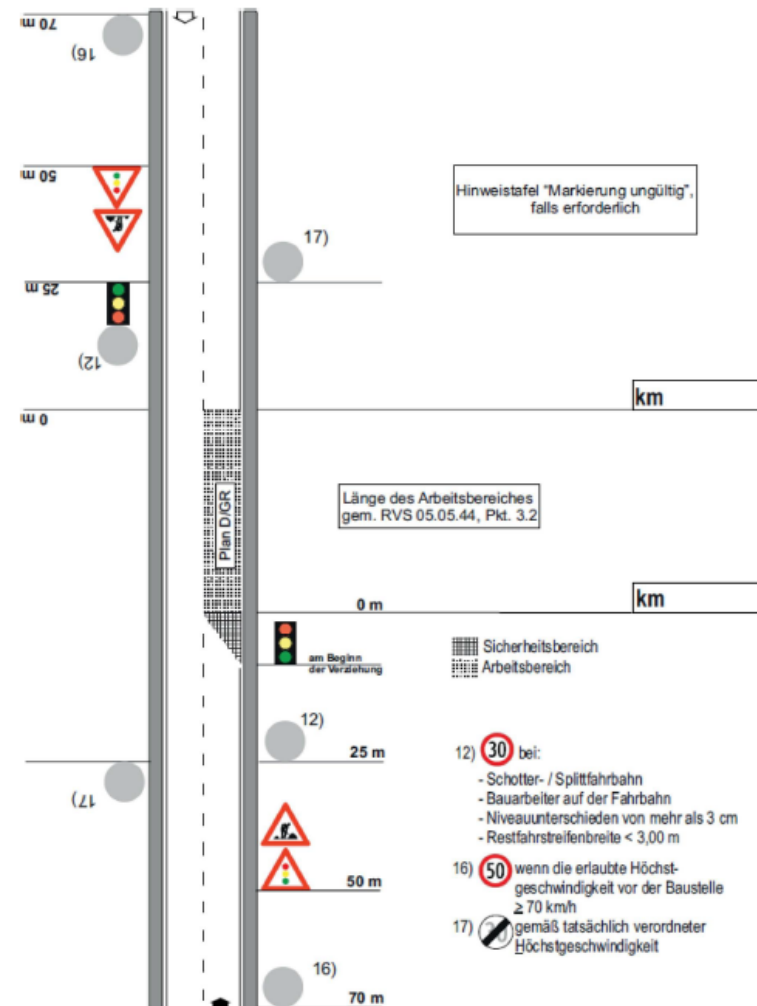
LO1 Arbeitsstelle von längerer Dauer
 Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens



STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

LO4 Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels VLSA



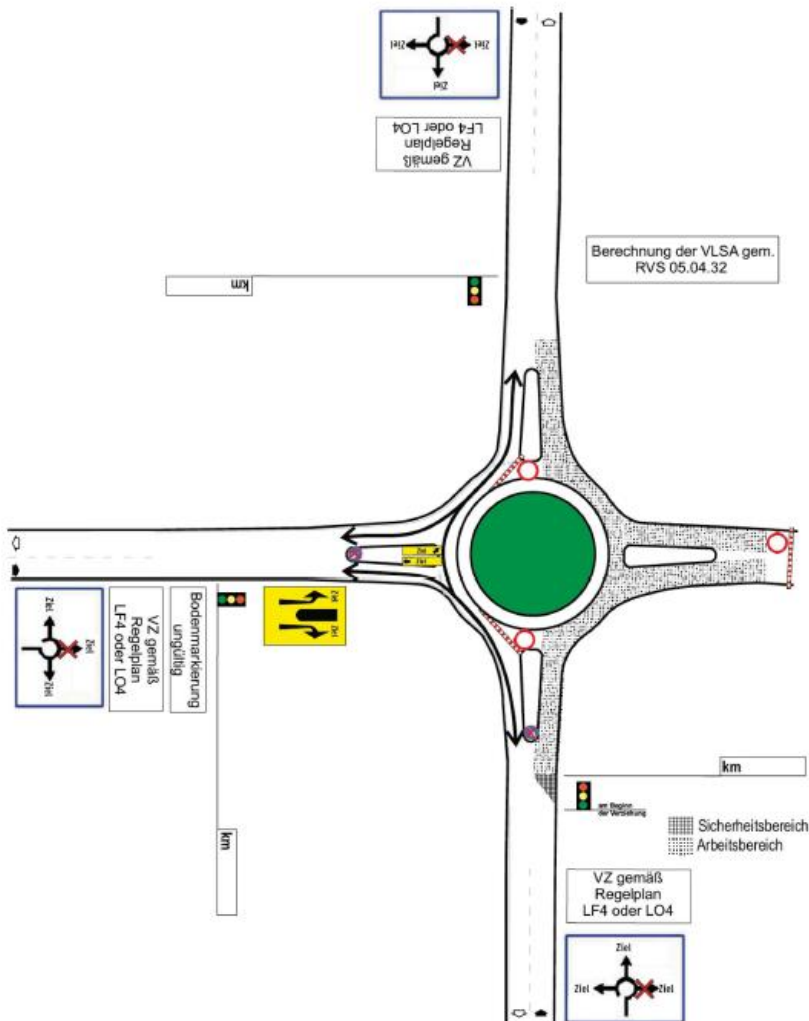


ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

zu (2) u. (3) – „Ansuchen § 90“ und „Von Bewilligung ausgenommen“

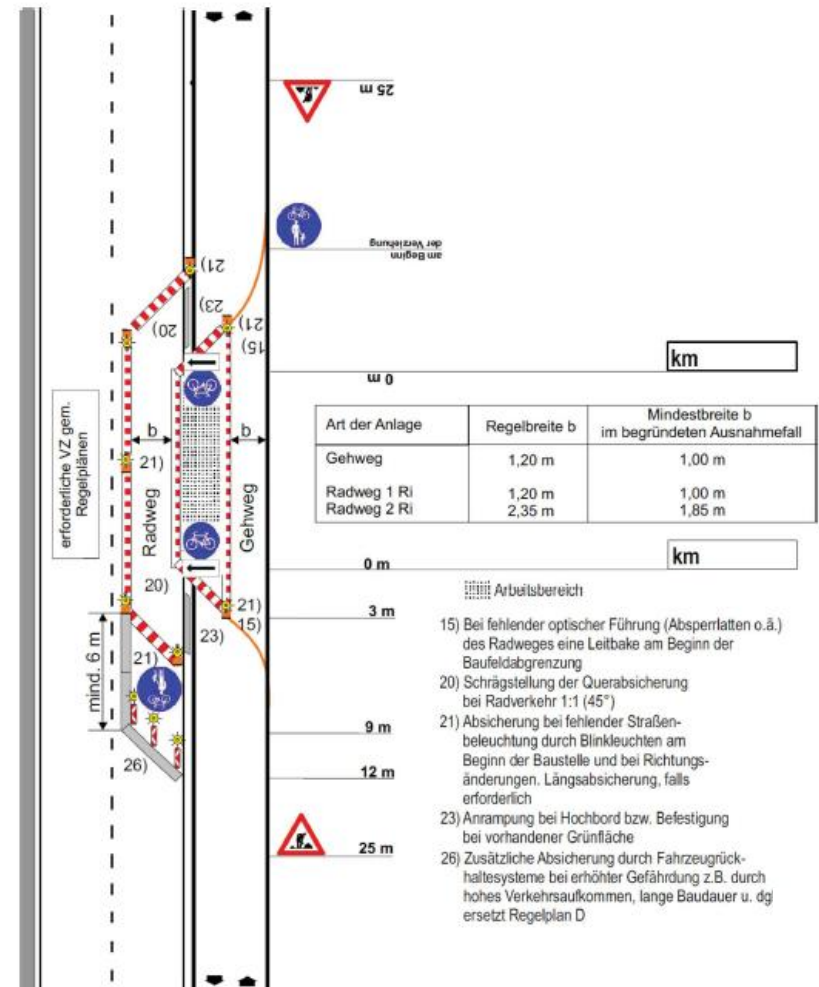
STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG RVS 05.05.44

F03 Arbeitsstellen von längerer Dauer Straßensperre mit Kreisverkehr



STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG RVS 05.05.44

GR3 Trennung Radfahrer innerhalb einer Absperrung





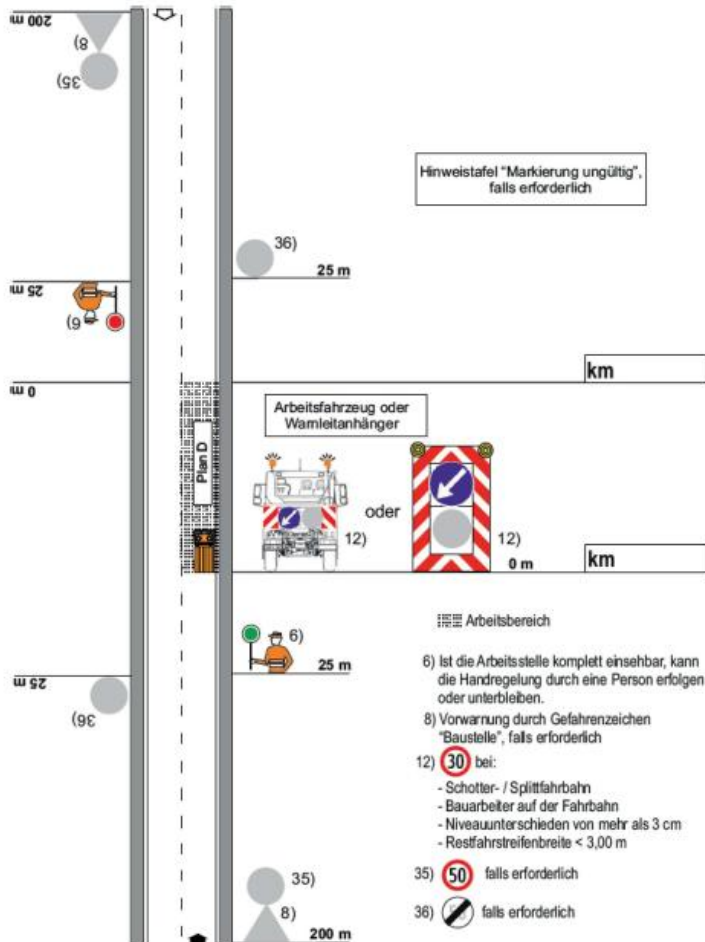
ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

zu (4) – Verkehrsregelung

STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

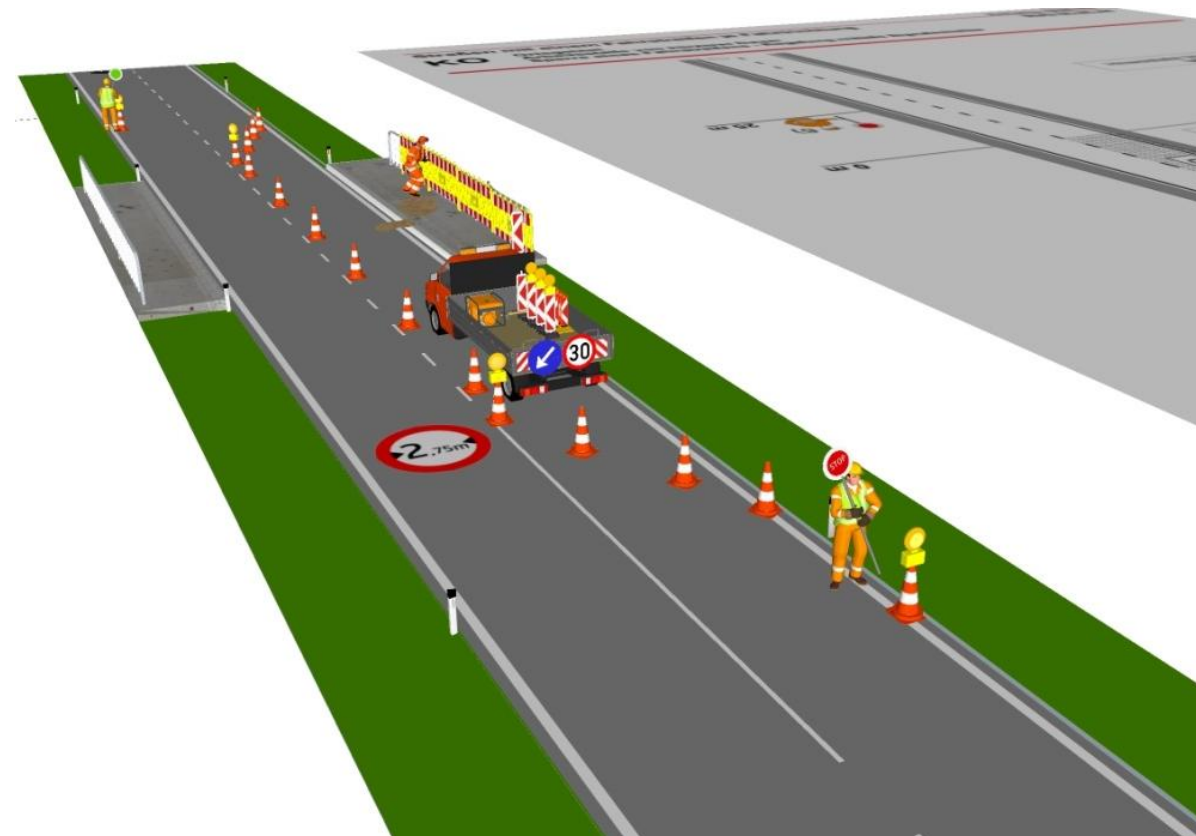
KF Arbeitsstellen von kürzerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Signalscheibe



Bei Verkehrsregelung mittels Signalscheiben sollen die Verkehrsposten volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit der Aufgabe „Verkehr regeln“ besonders geschult sein. Aufstellung gemäß RVS 05.05.44



ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS zu (4) – Verkehrsregelung



- Bei hohem Verkehrsaufkommen:
2 Verkehrsposten
- Bei mittlerem Verkehrsaufkommen:
1 Verkehrsposten
- Bei geringem Verkehrsaufkommen:
regeln nur bei Bedarf (Stau)

UMLAUFZEITEN

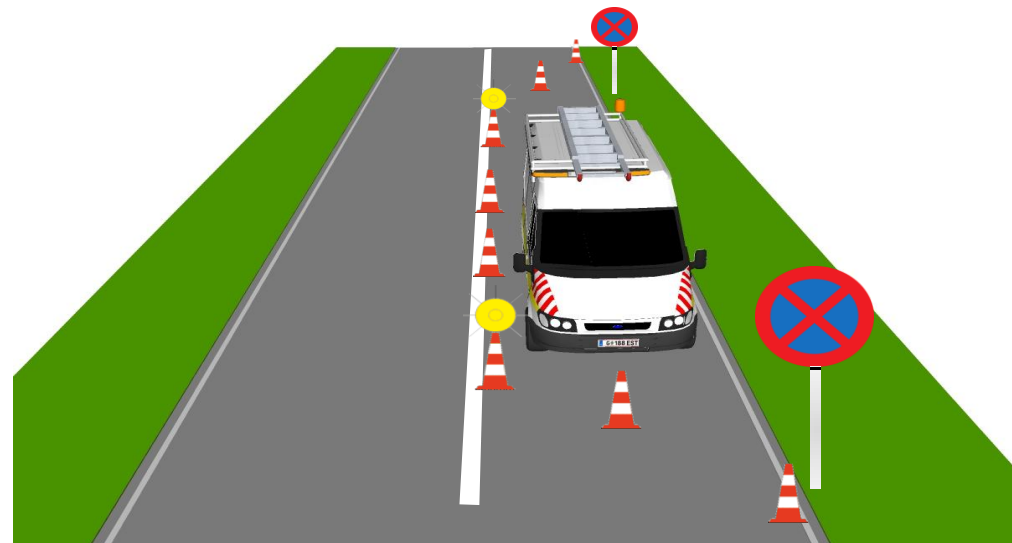
(gemäß RVS 05.05.44 Rot-Grün-
Phasen wie für Baustellenampeln)



ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS zu (5) – Arbeitsfahrten nach StVO § 27

Lenker von Fahrzeugen der Kanalwartung und -revision sind bei Arbeitsfahrten nicht an die Bestimmungen

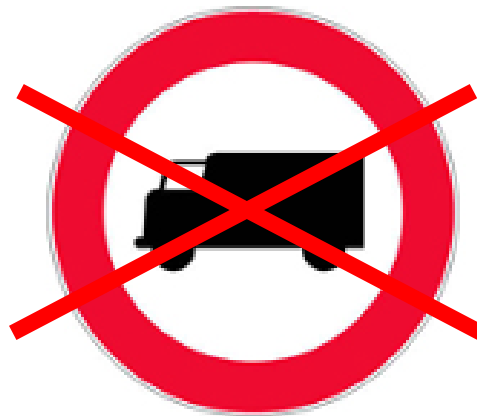
- über das Verhalten bei Bodenmarkierungen und
- über das Einordnen sowie an Zufahrtsbeschränkungen,
- an Halte- und Parkverbote und
- an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand gebunden (§ 25(5) StVO) gebunden.





ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS zu (6) – Unaufschiebbare Reparaturen

Fahrten, die unaufschiebbaren Reparaturen von Kanalgebreechen dienen, sind darüber hinaus von den Bestimmungen über das Wochend- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge ausgenommen (s.a.§43 Abs.5 StVO) **(sollte §42 sein!)**





ARBEITEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS zu (6) – Verschmutzung

- Verschmutzung durch feste oder flüssige Stoffe sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr von Glatteisbildung (z.B. durch Aerosole bei der Kanalreinigung) ist verboten.
- Haften an einem Fahrzeug größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG zu (3) – Arbeitsfahrzeug

Verkehrsführung
Verkehrsführung bei Baustellen
Baustellenabsicherung

Seite 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE STRASSEN

RVS 05.05.41

Ausgabe 1. Mai 2012

5.11 Arbeitsfahrzeuge

Arbeitsfahrzeuge (s. Abb. 3) haben zumindest folgende Sicherheitskennzeichnungen aufweisen: gelbe bzw. gelbrote Warnleuchte (z.B. Dreh-, Blink- oder Blitzlicht), rot-weiße Schraffen und ein VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“, schräg einweisend.



- Warnleuchten:

Die erforderliche Anzahl an Warnleuchten ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass von jeder Seite mindestens eine Warnleuchte sichtbar ist. Diese sind bei Arbeitsfahrten und Einsätzen bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer einzuschalten.



- Schraffen:

Die Schraffen sind rückstrahlend (s. StVZVO, Typ 2) auszuführen. Im Regelfall sind vorn und hinten am äußersten Rand des Fahrzeuges sowie bei den die Fahrzeugbreite überragenden Teilen von Geräten (sofern diese Teile in den Verkehrsraum ragen) zusätzlich Tafeln mit Schraffen gemäß Abbildung 3 anzubringen.



- VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“:

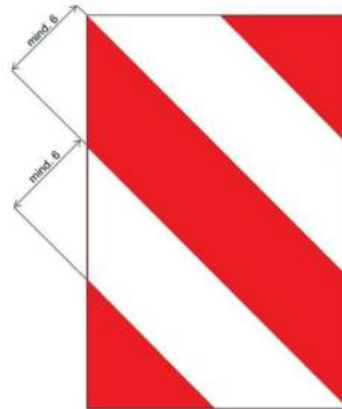
Dieses ist nach Beendigung der Arbeitsfahrt außer Kraft zu setzen.



VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG zu (3) – Arbeitsfahrzeug

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE STRASSEN

RVS 05.05.41



Regelformat: 30 x 40 (mind. 0,12 m²)

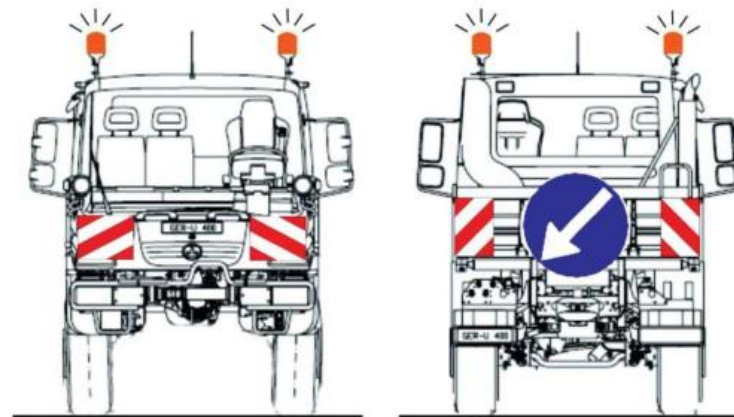


Abbildung 3: Sicherheitskennzeichnung Arbeitsfahrzeuge
(Abmessungen in [cm])



VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG zu (3) – Arbeitsfahrzeug

Beispiel zur Anbringung von Schraffen:





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG zu (3) – Arbeitsfahrzeug

Beispiel zur Anbringung von Schraffen:





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG zu (3) – Arbeitsfahrzeug

Beispiel zur Anbringung von Schraffen:





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG zu (4) – Warnkleidung nach EN ISO 20471

Verkehrsführung
Verkehrsführung bei Baustellen
Baustellenabsicherung

Seite 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE STRASSEN

RVS 05.05.41

Ausgabe 1. Mai 2012

5.12 Warnkleidung

Es gilt die ÖNORM EN 471. → **NEUE NORM: EN ISO 20471**

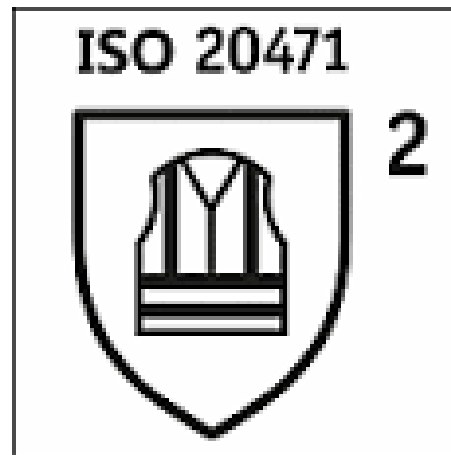
Personen, die im Bereich befahrbarer Flächen tätig sind und nicht durch eine geschlossene Abschränkung vom fließenden Verkehr getrennt sind, haben Warnkleidung zu tragen. Als Warnkleidung sind Anzüge, Jacken oder ärmellose Westen in Verbindung mit langen Hosen zu verwenden. Sonstige Kleidungsgegenstände wie Gürtel, Mützen oder Armbinden dürfen nicht als Ersatz hierfür, sondern nur zusätzlich benützt werden. Die Warnkleidung hat aus Hintergrund- und Reflexmaterial oder kombiniertem Material gemäß ÖNORM EN 471 zu bestehen, wobei die Wahl der Warnkleidungsklassen je nach Gefährdungsart zu erfolgen hat.





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG zu (4) – Warnkleidung nach EN ISO 20471

Die **EN ISO 20471** definiert für passive Verkehrsteilnehmer abhängig von der Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Fahrzeuge ≤ 30 , ≤ 60 , > 60 km/h drei Bekleidungsklassen (1, 2, 3) mit Mindestflächen in m² an fluoreszierendem Hintergrundmaterial und retroreflektierendem Material.





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG zu (4) – Warnkleidung nach EN ISO 20471



A: Latzhose
(Klasse 2)



B: Weste oder T-Shirt
(Klasse 2)

oder



C: Rundbundhose
(Klasse 1)



D: Jacke
(Klasse 3)

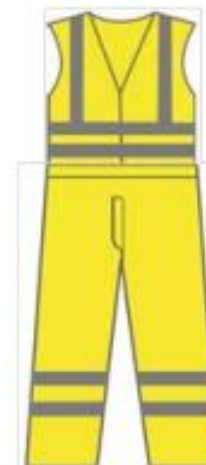


Klasse 2

----- + ----- =



Klasse 2

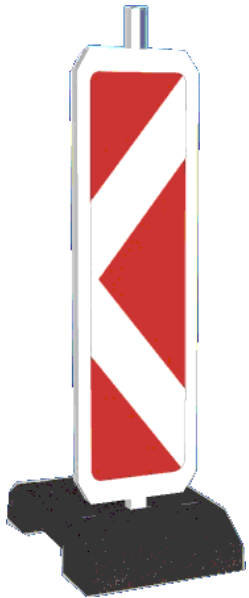


Klasse 3





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG zu (5) – Leiteinrichtung



Leitbaken:

- Zeigen den geänderten Fahrbahnrand an
- Dienen zur Kennzeichnung von seitlichen Einengungen sowie Längsführungen des Verkehrs
- Weißem oder grün-gelb reflektierendem Winkel auf rotem Grund (gemäß RVS 05.02.14 – Pkt. 3.3) auszuführen
- Innerhalb einer Baustelle nur einer der beiden Typen verwendet werden

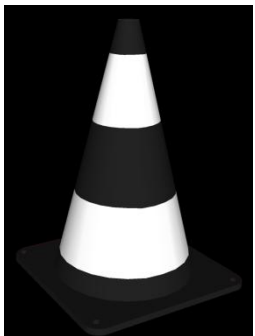


VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG zu (5) – Leiteinrichtung



Leitkegel:

- bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer – anstelle von Leitbaken
- aus elastischem Material, quadratisch oder achteckigem Fuß zu bestehen
- zwei retroreflektierende weiße Streifen
- Kegelmantel aus rotem oder orangerotem, durchgefärbten Material
- Höhe mindestens 50 cm – Autobahnen 75 cm
→ 30 cm nur für Bodenmarkierungsarbeiten zulässig!





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG zu (5) – Leiteinrichtung





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG zu (6) – Leiteinrichtungen beim schlechter Sicht oder Dunkelheit

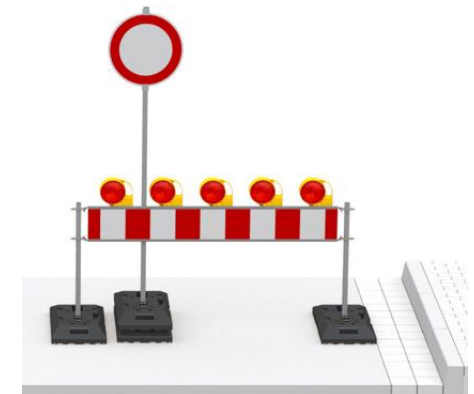
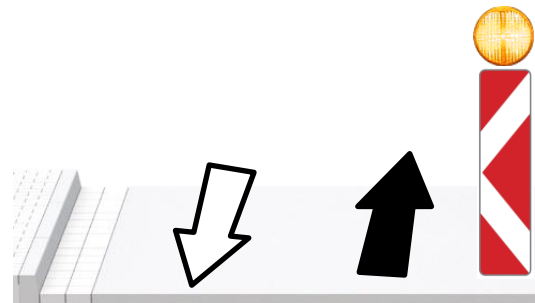
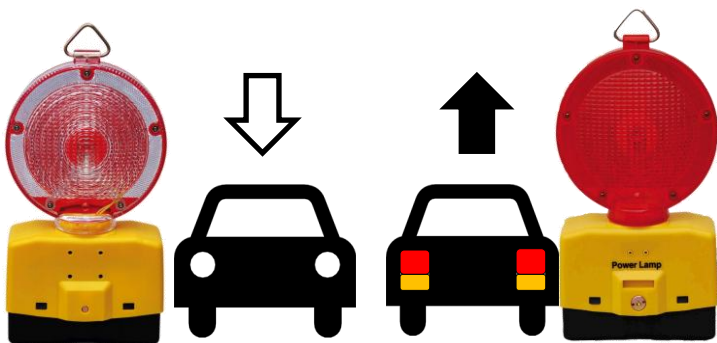
- Leiteinrichtungen durch geeignete Lampen zu kennzeichnen
- für Warn- und Führungslichtanlagen Bestimmungender ÖNORM EN 12352 einzuhalten
- Blinkleuchten und Lauflichtanlagen müssen „gelb-weiße“ oder gelbes Blinklicht aufweisen.





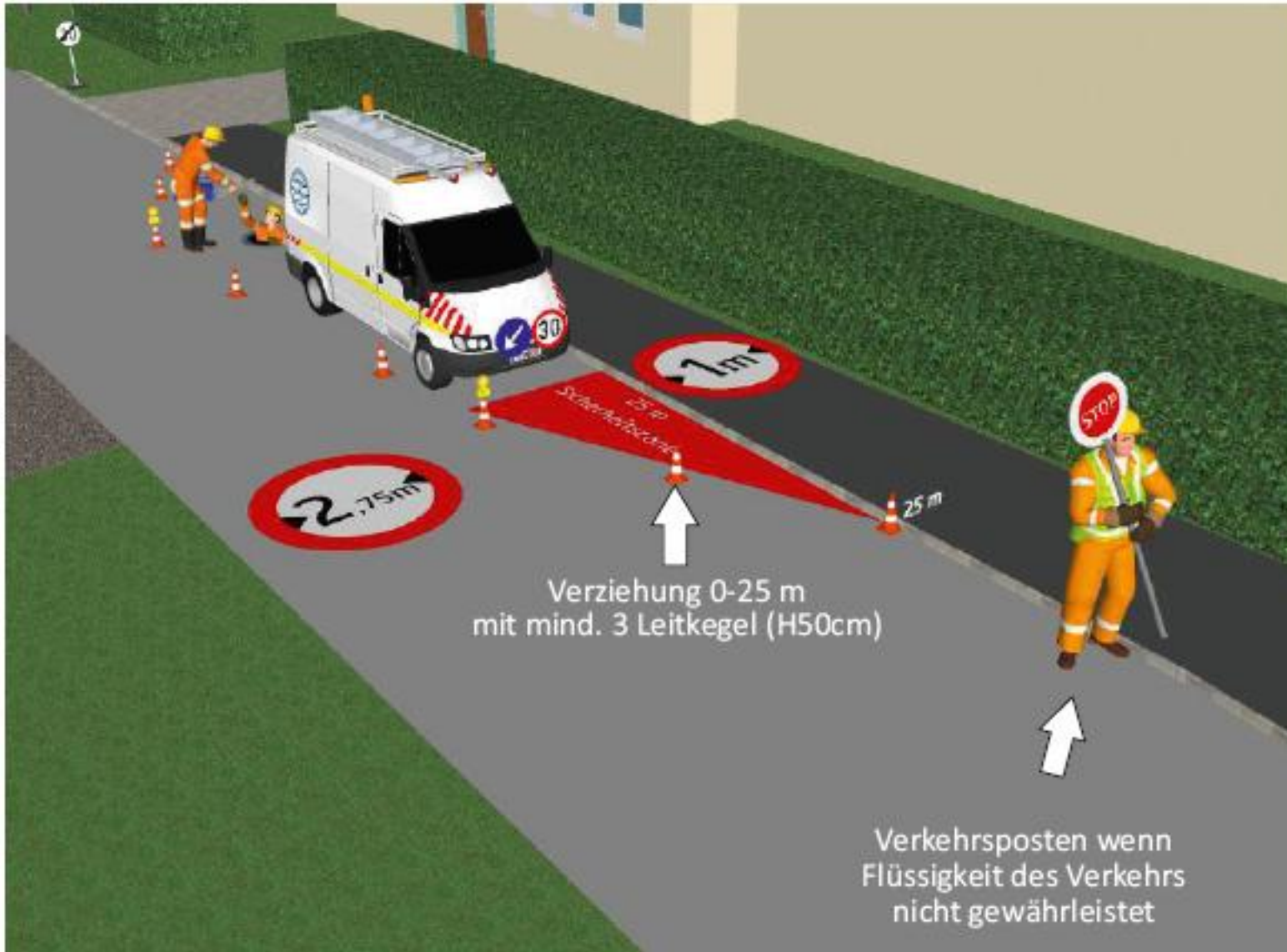
VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG zu (6) – Leiteinrichtungen beim schlechter Sicht oder Dunkelheit

- Arbeitsstellen sind durch Lampen ausreichend kenntlich zu machen.
- Kann nur an einer Seite vorbeigefahren werden, ist in Fahrtrichtung gesehen für Vorbeifahrten links rotes,
für Vorbeifahrten rechts weißes Dauerlicht anzubringen.
- Für Verkehrsführung gelbes Licht
- Bei Sperren rotes Licht





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG





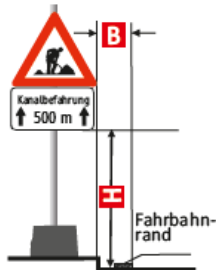
VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG

ALLGEMEINES über VERKEHRSSZEICHEN aus der StVO



Faltsignale sind keine Verkehrszeichen im Sinne der StVO und daher nur bei Gefahr in Verzug / Elementarereignissen anstelle eines Pannendreieckes einzusetzen.

Verkehrszeichen Aufstellen immer in Fahrtrichtung, Absperrung anschließend.
Verkehrszeichen Abbau immer gegen die Fahrtrichtung.



Leitelemente kennzeichnen den veränderten Strassenrand

Seitenabstände "B" vom Fahrbahnrand:

- im Ortsgebiet 0,3 - 2,0 m
- im Freiland 1,0 - 2,5 m

bei räumlichen Problemen mit dem Mindestabstand: Leitelement verwenden



Höhe "H" über der Fahrbahn: 0,6 - 2,5 m über der Fahrbahn, bei Aufstellung auf Geh- und Radwegen mind. 2,2 m bis zur Unterkante 1. Verkehrszeichen.



Anzahl der Verkehrszeichen je Anbringungseinheit

max. 2 Verkehrszeichen mit je 1 Zusatztafel



Schildergrößen Gefahrenzeichen

- Ortsgebiet SL 70 cm
- Freiland SL 100 cm



VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG



Schildergrößen Gebots- / Verbotsschilder:

- Ortsgebiet Ø 67 cm - in beruhigten Strassenzügen Ø 48 cm
- Freiland Ø 96 cm - in beruhigten Strassenzügen Ø 67 cm

! kleinere Formate für Beschilderung von Geh und Radwegen zulässig, sonst nur in Abstimmung mit der Straßenrechts-Behörde



Hochrückstrahlende Verkehrszeichen:

Sämtliche Verkehrszeichen für den Fließverkehr müssen **rückstrahlend** sein. Die hier links abgebildeten Verkehrszeichen und Schraffenfolien für KFZ sind in hochrückstrahlender (Folie Type II) aufzustellen.



Verkehrszeichen sind **wind- und wetterfest** (sturmsicher) aufzustellen.

Lose Materialien wie Betonsteine etc. dürfen zum Beschweren nicht verwendet werden.



Über das **Aufstellen von Vorschriftenzeichen** müssen Aufzeichnungen getätigt werden. Diese Aufzeichnungen sind bis zu 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übergeben.





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG



VZ § 50 Zi9 StVO "Bauarbeiten" Dieses Zeichen zeigt Arbeiten auf oder neben der Straße sowie damit üblicherweise verbundene Gefahren (wie Straßenverunreinigungen, Rollsplitt, Künettenabdeckungen und dgl.) an. Aufstellung im Ortsgebiet 50 m, im Freiland 200m vor der Arbeitsstelle oder am Fahrzeug bei kurzfristigen Inspektionsarbeiten < 2min.



VZ § 52 Zi 15c StVO "Vorgeschriebene Fahrtrichtung"

Dieses Zeichen zeigt an, dass Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung fahren dürfen. Der nach unten geneigter Pfeil zeigt den zu benützenden Fahrstreifen an.

Das Zeichen ist, vor der Stelle, für die es gilt (auch am Sicherungsfahrzeug),



**VZ § 52 Zi10a StVO "„GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG
(ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"**

Zum Schutz von Arbeitern auf der Fahrbahn. Anbringung am Arbeitsfahrzeug oder ab der Stelle, ab welcher dieses VZ gültig ist.



VZ § 52 Zi10b StVO „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“

Aufstellung: am Ende der Behinderung bzw. Rückführung



wenn nur ein Fahrstreifen befahrbar ist, wird der Verkehr mittels rot / grüner Signalscheiben geregelt. Ist die Arbeitsstelle komplett einsehbar, kann die Regelung durch Signalscheiben bei geringem Verkehrsaufkommen auch nur durch eine Person erfolgen oder unterbleiben.





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG



Arbeitsfahrzeuge mit Sicherheitskennzeichnung nach RVS 05.05.41 sind ein Bestandteil der RVS- konformen Kennzeichnung bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (siehe Regelpläne „KO“ und „D“ der RVS 05.05.44 bzw. „K“ Pläne der RVS 05.05.42 und 05.05.43).



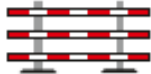
Das ist eine schnelle und einfache Absicherungsmöglichkeit - allerdings darf das Fahrzeug die Arbeitsstelle über die Dauer der Arbeiten nicht verlassen. Sollte dies erforderlich sein, ist ein Warnanhänger vorzuziehen!



Leitkegel müssen aus elastischem Material bestehen, und über ausreichende Stand-sicherheit verfügen und diese auch bei starkem Wind bzw. Fahrtwind, gewährleisten. Werden Leitkegel bei Dunkelheit verwendet, müssen zumindest die weißen Ringe aus rückstrahlendem Material sein.



Auf Landesstraßen B und L bzw. Gemeindestraßen muss die Höhe des Leitkegels mindestens 50 cm, auf Autobahnen und Schnellstraßen mindestens 70 cm betragen. Bei Dunkelheit **UND** schlechter Sicht: gelbe Einzelleuchte auf dem 1. und letzten Leitkegel der Längsabsicherung.



Sicherung absturzgefährdeter Stellen nach ÖNORM V2104 bzw. BauV:
Absturztiefen bis 1m - Rückhaltekraft in einer Höhe von 100 cm (± 5 cm) mind. 30 kg (300N), Absturztiefen über 1m: 60 kg (600 N) Rückhaltekraft in 1 m Höhe.
Brustwehr und Tastleiste wenn keine Absturzgefahr (= Absperrung).



Werden Absperrinrichtungen auch für die optische Verkehrsführung verwendet, müssen ihre Sichtflächen quer zur Fahrtrichtung mit rückstrahlenden Materialien ausgestattet sein. Farben (rot und weiß) und Rückstrahlwerte haben der StVZO zu entsprechen.





VERKEHRSTECHNISCHE ABSICHERUNG



Restfahrstreifenbreite: um den Verkehr flüssig und sicher zu halten, ist außer auf Autobahnen und Schnellstraßen die Mindestbreite für den verbleibenden Fahrstreifen mit 2,75 m und eine freie Durchfahrtshöhe von 4,5 m festzulegen.

Der Gegenverkehr ist dabei mittels Verkehrsampeln, Verkehrszeichen "Wartepflicht" oder ausgebildeten Signalposten zu regeln.

Im Kreisverkehr muss bei Erhaltungsarbeiten ein Fahrstreifen von 6,6 - 7,2m freibleiben, um den Schwerverkehr durchschleusen zu können (sog. „Schleppkurve“).



Handzeichen zum Regeln des Verkehrs:

Mit Hand- und Armzeichen dürfen nur Organe der Straßenaufsicht den Verkehr regeln! Ausgenommen sind Hilfszeichen wie "*langsam fahren*" oder "*schneller fahren*" mit Armzeichen oder Signalfahne sind zulässig! (siehe RVS 05.05.44 Regelplan A2) "Halt" oder "freie Fahrt" dürfen nur bei Gefahr in Verzug, nicht aber zur Regelung des Verkehrs bei planbaren und vorhersehbaren Arbeiten angewendet werden.

Gilt auch für Einweiser von Fahrzeugen!

Die Handzeichen von Einweisern dürfen **nicht an den fließenden Verkehr** sondern nur **an den einzuweisenden Fahrzeuglenker** adressiert werden!



Absperrbänder dürfen nur bei Gefahr in Verzug als Absperrung verwendet werden. Als Leitelemente oder zur Absturzsicherung dürfen Bänder nicht eingesetzt werden. Absperrbänder sind auch keine Leitelemente im Sinne der StVO!





DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!

